

Auf Annäherungsversuch beim Berufsrecht verzichtet

Berlin. Das Forschungsinstitut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin (FIfA) veranstaltete am 26.11.2020 eine zweistündige Zoom-Konferenz zum Thema »Neues Berufsrecht für Insolvenzverwalter – eigene Kammer oder fremde Kammer?«. Vertreten waren u. a. sowohl die Mitautoren des VID-Vorschlags als auch die des BRAK/DAV-Arge-Konzepts zu Regelungen für ein Verwalterberufsrecht. Trotz Impulsen von außen zeichnete sich während der digitalen Konferenz mit etwa 40 Teilnehmern kein Kompromiss ab. Die Standpunkte waren allen Diskutanten bestens bekannt, aber für das externe Publikum des FIfA war es sicherlich ein interessanter Einblick in zwei verhärtete Positionen.

Text: Peter Reuter

Ursprünglich hatte das von Prof. Dr. Reinhard Singer geleitete Forschungsinstitut für Anwaltsrecht (FIfA) diese Runde als Präsenzveranstaltung im April geplant, die aus bekannten Gründen an einem neuen Termin und digital stattfinden musste, zu dem sich am 26.11.2020 etwa 40 Teilnehmer eingeloggt hatten. Singer leitete nach einer kurzen Vorstellung des FIfA in das Thema und in die konkurrierenden Umsetzungsvorschläge von VID und BRAK/DAV-Arge ein, stellte die sechs Referenten vor und übergab die Moderation an RA Prof. Dr. Volker Römermann, der dafür als Berufs- und Insolvenzrechtler sowie als Insolvenzverwalter bestens geeignet sei (siehe dazu auch Römermann, »Wie ein Beruf den anderen schluckt«, INDat Report 08_2020, S. 16 ff.). Den Auftakt machte Prof. Dr. Christoph Thole mit einem Grundsatzreferat zum Sachstand und zu den gegenläufigen Positionen, um am Ende einen Kompromiss anzudeuten. Zu den Rahmenbedingungen und der rechtspolitischen Diskussion erwähnte er den vom VID 2009 gemachten Anstoß zu vertieften Überlegungen und dessen Verdienst daran, das anschließende Dahinplätschern der Debatte zum Berufsrecht und deren Wiederaufnahme aus Qualitäts- und/oder Quantitätsproblemen, das sog. Vorauswahl(un)wesen und rechtsvergleichende Impulse z. B. mit Blick auf Frankreich mit strengem Reglement. Dann stellte er die beiden Konzepte genauer vor – Zulassung bei örtlichen RAK (Details in Satzungsversammlung) bzw. Zulassung und Berufsausübung (Rechtsverordnungsmodell und grundlegende Regelungen in der InsO) – und ging auch auf den BAKinso-Vorschlag mit der Bundesliste beim Bundesamt für Justiz (BfJ) kurz ein. Für die anschließende Diskussion hinterfragte Thole, ob das Zulassungsthema wirklich ein Garant für Qualität ist, unterstrich, dass der Widerruf der Zulassung ein Kernthema sei, er deren Widerruf eher bei einer Kammer als bei einer Bundesbehörde verorte, bemängelte am BRAK-Entwurf, dass die Berufsausübung nicht geregelt sei und die neuen StaRUG-Funktionen sowie der Koordinator gem. KIG nicht vorkämen, gab zu bedenken, dass die von allen favori-

sierte Bundesliste die Gefahr der heimlichen Vorauswahlliste in Richters Schublade berge, und bezweifelte, dass das BfJ eine Listenführung mit Erhebung materieller Kriterien leisten könne. Als Kompromiss zwischen Rechtsverordnungsmodell (VID) und Satzungsmodell (BRAK/DAV) schlug Thole die Zulassung bei den RAK vor, die Berufsausübung aber mittels Verordnung in der InsO zu regeln – das auf der Basis der Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI) des VID.

Anwaltliche Verwalter üben anwaltliche Tätigkeit aus

Im Anschluss referierte RA Rolf G. Pohlmann, Vizepräsident der RAK München und Mitglied im BRAK-Ausschuss Insolvenzrecht, der als wesentlicher Verfasser des BRAO-Formulierungsvorschlags für die 158. BRAK-HV vom 22.06.2020 gilt, aus dem dann der gemeinsame Regelungsvorschlag mit der DAV-Arge geworden ist (siehe dazu auch Pohlmann, »Insolvenzverwalter-Berufsrecht: Die Anwaltskammern sind leistungsfähiger, als manch einer glaubt!«, INDat Report 03_2020, S. 26 f.). Das Konzept mit der Konzentration auf die regionalen, in hohem Maße leistungsfähigen RAK skizzierend hob er nochmals hervor, dass der Berufsstand der Verwalter einer der integersten überhaupt sei, dass es einheitliche und aufs Wesentliche beschränkte Maßstäbe brauche und dass die Tätigkeit als Verwalter (94,8% der bestellten Verwalter für alle Verfahrenstypen in 2018 waren RAe), soweit sie von Anwälten ausgeübt wird, eine anwaltliche sei, denn der Anwaltsberuf sei sehr vielseitig. Berufsausübung wolle man allerdings nur »minimalinvasiv« regeln. Als nächster Redner schloss sich RA Dr. Andreas Kästner (siehe auch Kästner, »Argumente für Berufsrecht und Verwalterkammer: Weit mehr als nur der guten Ordnung halber«, INDat Report 07_2018, S. 10 ff.) an, der 2018 zum Beruf und zum Berufsrecht des Insolvenzverwalters an der HU zu Berlin promovierte und zusammen mit

Jascha Amery Autor des Eckpunktepapiers vom 13.07.2020 ist, das den Regelungsvorschlag des VID umfasst, darin enthalten nach Kritik an der vom VID favorisierten Kammerlösung das Modell der verwaltenden Behörde (BfJ) für die Bundeslistenführung. Kästner wies auch auf die Studie von Martin Henssler zur Neuordnung des Verwalterberufsrechts im Auftrag des DAV vom 17.01.2020 hin. In den für jeden Referenten veranschlagten zehn Minuten konzentrierte er sich zudem auf »(verfassungsrechtliche) Probleme« des BRAK/DAV-Vorschlags und beschrieb »schwerwiegende« Legitimationsprobleme. Er verkenne den Selbststand des Verwalterberufs gegenüber dem Beruf des Anwalts und das Problem bei der Integration von »berufsfremden« Berufsträgern in eine RAK; auch WP, die zumeist alle StB seien, würden nicht von der StB-Kammer vereinnahmt. Zudem führte er innerdemokratische Legitimationsprobleme an. Der VID-Vorsitzende RA Dr. Christoph Niering stellte in seinem Statement klar, dass der Diskurs zu sehr auf die Kammerfrage reduziert werde, diese stelle sich erst am Ende der Debatte. Vielmehr wolle er den Blick auf die Sicht der Gläubiger richten, sie müssten darauf vertrauen können, dass ihr Vermögen nach verbindlichen Standards verwaltet wird. Der Beruf des Verwalters sei sehr komplex, er fungiere eben nicht als Parteienvertreter, sondern als Brückenbauer. Auch wandte sich Niering entschieden gegen eine Zersplitterung auf die regionalen RAK, das fördere keine dringend gebotene Vereinheitlichung von Zugang und Aufsicht. Zumindest Berufsausübungsregelungen sollten noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden. Der vierte Referent, RiAG a. D. Prof. Dr. Heinz Vallender, bezeichnete sich als »einsamer Rufer in der Wüste«, weil er weiterhin für eine sog. große Lösung plädiere (siehe auch Vallender, »Große oder kleine Lösung? Überlegungen für ein künftiges Berufsrecht für Insolvenzverwalter«, ZIP 2019, 158 ff.). Die Lösung sieht er nicht in der Anwendung des anwaltlichen Berufsrechts und auch nicht bei den RAK; der Beruf des Verwalters sei ein Aliud, dazu gehörten auch die Tätigkeiten der Sachwalter, der Restrukturierungsbeauftragten und der Sanierungsmoderatoren. Letztere könnten auch aus dem Kreis der Berater und Interim Manager kommen, wenn sie die Voraussetzungen des § 56 InsO erfüllten. Im Zuge der sog. großen Lösung favorisiere er – auch hier als einsamer Rufer – eine eigenständige Verwalterkammer, die die Bundesliste führt und delisten kann; minimalinvasive Lösungen passten nicht zu einem so komplexen Beruf. Generell bemängelte Vallender, dass der Zugang zum Verwalterberuf viel zu einfach gestaltet sei, und sprach sich für eine strenge Prüfung wie bei den Notaren aus. Als fünfter Referent argumentierte der Vorsitzende der Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV, RA Jörn Weitzmann, mit der Parallele von Verwalter- und Anwaltsberuf in Bezug auf die ihnen anvertrauten Güter und erinnerte abermals an die Weltbank-Studie zum Insol-

venzrecht mit Deutschland auf Platz zwei in Europa vor Finnland, das im Übrigen kein Verwalterberufsrecht kenne. Das Interesse am Verwalterberufsrecht sei vor dem Hintergrund rückläufiger Verfahrenszahlen und Massen entbrannt, um Qualitätsfragen habe man sich schon vor 30 Jahren nicht gekümmert, als sich fast jeder ohne große Eignung im Osten Deutschlands als Verwalter ausprobieren durfte.

Zweifel eines RAK-Präsidenten an den geplanten Aufsichtsaufgaben

Nach den fünf Beiträgen leitete Römermann, der auch FIFA-Co-Direktor ist, die Gesprächsrunde locker ein, indem er feststellte, so häufig, wie er das Wort »integer« im Zusammenhang mit Verwaltern gehört habe, dass eine Regelung zum Berufsrecht womöglich »Gesetz zur Steigerung der Integrität von Insolvenzverwaltern« heißen könnte. Unterhaltend blieb es auch, als es um den RefE eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften vom 04.11.2020 ging und man darüber nachdachte, dass eine Hebamme, sollte sie Geschäftsführerin einer Sozietät sein, dann auch Mitglied der RAK sei – das knüpfte an die Überlegung an, wie es sich mit der Aufnahme nichtanwaltlicher Verwalter in die RAK verhält. Niering erinnerte an den vom VID gemachten Kompromissvorschlag, dass man doch eine Verwalterkammer unter dem BRAK-Dach analog den BGH-Anwälten einrichten könne [Anm. der Red.: Im Übrigen auch ein Vorschlag von MinDir a. D. Marie Luise Graf-Schlicker], was die BRAK abgelehnt habe wie seinerzeit den Vorschlag, mit dem ESUG die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht um das Sanierungsrecht zu erweitern, während die BRAK »exotische« Fachanwaltsbezeichnungen geschaffen habe. Das BRAK/DAV-Konzept wolle etwas passend machen, was nicht zusammen passe, es sei stark berufspolitisch motiviert. Für eine Überraschung sorgte zum Abschluss Zuhörer RAuN Jan J. Kramer, Präsident der RAK Oldenburg und wie Pohlmann Mitglied des BRAO-Ausschusses, der sich begeistert und froh zeigte, sich in dieses interessante Forum eingeloggt zu haben. Ihm sei nicht bewusst gewesen, gab er zu, dass die BRAK nicht nur die »Berufszulassungsschiene«, sondern auch die »Berufsausübungsschiene« bedienen solle, das sei für ihn neu gewesen. Den Kamern sollte man diese Arbeit doch ersparen, er glaube auch nicht, dass die RAK dazu fachlich in der Lage sei – auch nicht zu erfassen, wie der Beruf des Verwalters ausgeübt wird. Zoom-Konferenzen bieten im Gegensatz zu Liveveranstaltungen den Vorteil, dass man am Bildschirm gleichzeitig in alle Gesichter schauen kann. Nach dieser Offenheit aus Oldenburg war im Ausdruck einiger Referenten großes Erstaunen abzulesen. <<